

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.08.2007

1019.

Dringliche Interpellation von Niklaus Scherr betreffend Pauschalsteuerstatus für einen ausländischen Investor, Überprüfung

Am 23. Mai 2007 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2007/283 ein, welche am 6. Juni 2007 für dringlich erklärt wurde:

Nach der unfreundlichen Übernahme der Sulzer durch die Everest GmbH ist es zu einer Kontroverse gekommen, ob der daran beteiligte, in der Stadt Zürich nach Firmenangaben pauschalbesteuerte Viktor Vekselberg - Verwaltungsrat der in Zürich domizilierten Renova Management AG und Mitbesitzer von OC Oerlikon und Sulzer - zu recht diesen privilegierten Steuerstatus genießt. Nach Ziffern 10 und 11 der Weisung des Steueramtes vom 28. Juli 1999 kann der Pauschalsteuerstatus bewilligt werden, wenn der Pflichtige „in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit“ ausübt. Ausgeschlossen ist dieser Status bei „Verwaltungsräten, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind“.

Ende April erklärte Viktor Vekselberg in einer Medienmitteilung: „Sulzer ist ein sehr interessantes Unternehmen mit zukunftsweisenden Produkten. Dass wir nach OC Oerlikon ein weiteres Mal in ein Schweizer Industrieunternehmen investieren, zeigt, dass die Schweiz ein guter Standort für Wachstums- und Zukunftsunternehmen ist, die international in der ersten Liga spielen.“

Bereits nach der Übernahme der Unaxis/OC Oerlikon erklärte die Renova gegenüber der Presse: „Die Renova Group, deren Managementgesellschaft ihren Sitz in Zürich hat, verstärkt mit dem Engagement bei Unaxis ihre Aktivitäten in der Schweiz.“

Die Beteiligung an der Sulzer erfolgte über die Everest GmbH in Wien. Im Aktienregister der Sulzer wird als wirtschaftlich Berechtigter der Everest GmbH ausdrücklich Victor F. Vekselberg, 19 Bakrushina Street, Bld. 2 Apt. 15, 113054 Moskau, Russland und Susenbergstrasse 94, 8044 Zürich, Schweiz aufgeführt (Medienmitteilung der Sulzer AG vom 27. April 2007).

Dass angesichts dieser aktiven Tätigkeit als Firmenaufkäufer in Zürich der am Zürichberg wohnhafte Viktor Vekselberg in der Stadt Zürich nicht zu Erwerbszwecken tätig ist, scheint ganz und gar nicht plausibel.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie wird der Erwerbsstatus einer Person, die Antrag auf Pauschalbesteuerung stellt, konkret überprüft? Kommt dem städtischen Steueramt dabei eine Mitwirkungsmöglichkeit zu?
2. Nach § 140, 147, 153 und 154 des Steuergesetzes können gegen alle Steuerveranlagungen sowohl der Steuerpflichtige wie die Wohnsitzgemeinde Einsprache resp. Rekurs resp. Beschwerde einreichen. Damit sie ihre Rechte wahrnehmen können, müssen die Gemeinden Kenntnis über die Steuerveranlagungen erhalten. Wie wird die Stadt Zürich über Steuerbescheide informiert, namentlich über den Entscheid, einer Person den Pauschalsteuerstatus zu bewilligen? Wird die Gemeinde resp. das Gemeindesteueramt bei der Gewährung des Pauschalsteuerstatus vorgängig informiert oder angehört? Wird ihr der Entscheid nachträglich zur Kenntnis gebracht? Wenn nein: Wird sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass künftig für eine Anhörung und Information der Gemeindesteuerämter bei Gewährung der Pauschalbesteuerung gesorgt ist?
3. Ist es seit Einführung der Pauschalbesteuerung 1998 schon vorgekommen, dass die Stadt Zürich in einem Pauschalsteuerfall Einsprache erhoben hat? Wenn ja: wann und welche Gemeinde?
4. Kann die Stadt Zürich in jeder Steuerperiode mittels Einsprache den einmal gewährten Pauschalsteuerstatus infrage stellen, wenn sie Anlass zur Annahme hat, dass ein Missbrauch vorliegt?
5. Kann eine rechtskräftig verfügte Pauschalbesteuerung in Revision gezogen und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Pflichtige unzutreffende Angaben über seinen Erwerbsstatus gemacht hat?
6. Ist der Stadtrat bereit, sich bei der Finanzdirektorin dafür einzusetzen, dass die Dossiers der rund 150 Pauschalbesteuerten einer Spezialprüfung unterzogen werden? Wenn nein: warum nicht?
7. Das Merkblatt des Baselstädter Steueramts enthält eine griffige und präzise Definition, was als Erwerbstätigkeit anzusehen ist, bei der eine Pauschalbesteuerung ausgeschlossen ist. Danach ist der Pauschalsteuerstatus ausgeschlossen bei einer Person, die „in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Ne-

benberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielt. (...) Auch eine Person, die als Angestellte oder Beauftragte einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, gilt als in der Schweiz erwerbstätig, selbst wenn diese Aktivität vorwiegend oder ausschliesslich aus dem Ausland wahrgenommen wird“. Ist der Stadtrat bereit, sich bei der Finanzdirektorin dafür einzusetzen, dass die Weisung zur Pauschalbesteuerung von 1999 im Sinne der in Baselstadt geltenden Regelung präzisiert wird? Wenn nein: warum nicht?

8. Wieviele Pauschalbesteuerte gab es 2005 und 2006 in der Stadt Zürich? Wieviel betrug die durchschnittlich entrichtete Gemeindesteuer, wieviel die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde insgesamt? Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, wie ist die Altersverteilung (namentlich Anteil Personen im Rentenalter)?

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Steuerpflichtige Personen, welche die Voraussetzungen der Besteuerung nach Aufwand erfüllen, haben einen Rechtsanspruch auf diese gesetzlich vorgesehene Besteuerungsform. In der Praxis stellt dabei die steuerpflichtige Person vor dem Zuzug in den Kanton Zürich dem kantonalen Steueramt das Gesuch auf einen Vorbescheid, ob die Voraussetzungen der Besteuerung nach Aufwand gegeben sind. Das kantonale Steueramt hat dabei in der Division Süd spezialisierte Chefsteuerkommissäre mit der Betreuung der Aufwandbesteuerung beauftragt. Der von diesen gefällte Vorbescheid ist nicht anfechtbar, erwächst daher nicht in Rechtskraft und wird der Stadt Zürich auch nicht zugestellt. Damit der provisorische Steuerbezug korrekt durchgeführt werden kann, teilt das kantonale Steueramt dem Steueramt der Stadt Zürich jedoch mit, dass eine Besteuerung nach Aufwand vorgesehen ist. Nach der Durchführung des Steuererklärungsverfahrens erfolgt ein Einschätzungsentscheid des kantonalen Steueramtes, der dem Steueramt der Stadt Zürich mitgeteilt wird. Dem städtischen Steueramt kommen daher bis zum Abschluss des Verfahrens keine Mitwirkungsbefugnisse zu.

Zu Frage 2: Veranlagungsverfügungen des kantonalen Steueramtes werden dem Steueramt der Stadt Zürich mitgeteilt. Die Eröffnung des Einschätzungsentscheides erfolgt in der Form eines Taxationsprotokolls, welches mittels Listen oder in elektronischer Form übermittelt wird (vgl. Weisung der Finanzdirektion über die Eröffnung bei Einschätzungen vom 17. Februar 2006; Zürcher Steuerbuch Nr. 31/452). Aus diesen Taxationsprotokollen ist ersichtlich, ob eine Besteuerung nach Aufwand vorgenommen worden ist. Danach läuft der Stadt Zürich die Frist zur Einsprache. Eine vorgängige Anhörung der Gemeinden gibt es nicht und ist nach Ansicht des Stadtrates aus folgenden Gründen auch nicht erforderlich: Die Einschätzung nach Aufwand wird von spezialisierten Chefsteuerkommissären des Kantons vorgenommen. Sollte das Steueramt der Stadt Zürich über einen Steuerpflichtigen weitergehende Informationen als das kantonale Steueramt besitzen - was vorliegend nicht der Fall ist -, kann es die betreffende Einschätzung auf dem Wege der Einsprache anfechten. Eine besondere Regelung bei der Besteuerung nach Aufwand drängt sich daher nicht auf.

Zu Frage 3: Die Stadt Zürich hat bislang noch keine Einsprache erhoben gegen Einschätzungen von Personen, die nach Aufwand besteuert wurden. Dies war bislang nicht angezeigt, da jeweils keine Erkenntnisse vorlagen, die über diejenigen des kantonalen Steueramtes hinausgingen. In anderen Einschätzungsverfahren wurden hingegen schon Rechtsmittel eingelegt.

Zu Frage 4: Ein Entscheid über die Gewährung der Aufwandbesteuerung kann in jeder Steuerperiode erneut überprüft werden. Die Stadt Zürich hat damit auch das Recht, den gewährten Status auf Besteuerung nach dem Aufwand mittels Einsprache in Frage zu stellen. Dies kann die Stadt Zürich nicht nur tun, wenn der Verdacht des Missbrauchs vorliegt, sondern generell, wenn sie der Ansicht ist, dass das Steuergesetz nicht korrekt angewandt worden ist.

Zu Frage 5: Eine rechtskräftige Veranlagung kann zugunsten des Steuerpflichtigen mittels Revision abgeändert werden. Zu dessen Ungunsten kann ein Nachsteuerverfahren angehoben werden (§ 160 StG). Diese Bestimmungen können auch auf eine rechtskräftige Einschätzung bei einer Besteuerung nach Aufwand angewandt werden, wenn nachträglich auf-

grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, erkannt würde, dass die Einschätzung zu tief ausgefallen ist. Bei der Besteuerung nach Aufwand ist dies denkbar, wenn entweder die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder der Aufwand des Steuerpflichtigen zu tief festgesetzt wurde.

Zu Frage 6: Zunächst ist festzuhalten, dass in der Stadt Zürich aktuell nur 62 Personen - und nicht, wie der Interpellant andeuten will, deren 150 - nach Aufwand besteuert werden (vgl. hierzu auch die Beantwortung von Frage 8 nachfolgend). Es bestehen sodann keinerlei Anhaltspunkte, dass im Verfahren systematische Mängel vorliegen, so dass auch kein Grund ersichtlich ist, warum diese Dossiers einer Spezialprüfung unterzogen werden sollen. Schliesslich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Veranlagung dieser Spezialfälle in die alleinige Kompetenz des kantonalen Steueramtes fällt.

Zu Frage 7: Aus dem Merkblatt der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt kann nicht geschlossen werden, dass eine Besteuerung nach Aufwand nicht mehr zulässig ist, wenn die betroffene Person im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Gemäss Art. 6 Abs. 1 StHG haben Steuerpflichtige das Recht, eine Besteuerung nach Aufwand zu verlangen, wenn sie *hier*, d. h. in der Schweiz, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Mit Urteil vom 15. Mai 2000 hat das Bundesgericht zudem präzisiert, dass eine Erwerbstätigkeit im Ausland einer Besteuerung nach dem Aufwand nicht entgegenstehe, und zwar unabhängig davon, ob sie für eine schweizerische oder ausländische Unternehmung ausgeübt werde (vgl. Archiv für Schweizerisches Abgaberecht 70, 575ff.). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat denn auch in seiner Sitzung vom 27. Juni 2007 beschlossen, die Formulierung aus dem Merkblatt der Steuerverwaltung Basel-Stadt ausdrücklich nicht zu übernehmen. Der Regierungsrat wird sich aber um eine Vereinheitlichung der Umschreibung der Voraussetzungen bemühen, unter denen von einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgegangen werden muss (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich; 955 Dringliches Postulat, S. 3). Da das Merkblatt der Steuerverwaltung Basel-Stadt im Widerspruch zum Steuerharmonisierungsgesetz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht und zudem der Regierungsrat um eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung der Voraussetzungen bemüht ist, hat der Stadtrat auch keine Veranlassung, bei der Finanzdirektion vorstellig zu werden.

Zu Frage 8: Diesbezüglich sei auf die nachfolgende, tabellarische Aufstellung verwiesen:

	Steuerperiode 2005	Steuerperiode 2006
Anzahl Fälle mit Aufwandbesteuerung	51	62
Durchschnittliche Gemeindesteuer	68 235	71 076
Durchschnittliche Staatssteuer	55 239	58 259
Altersverteilung:		
bis 40	7	6
40 bis 65	25	32
65 und älter	16	24
Total Staats- und Gemeindesteuern	6 297 174	8 018 770

Da die Einschätzung für die Steuerperiode 2006 im Gange ist, liegen nur provisorische Werte vor, die sich aus den Steuererklärungen und den Vorjahreswerten ergeben. Die Bundessteuern werden sodann vom kantonalen Steueramt erhoben, so dass dem städtischen Steueramt keine Zahlen vorliegen. Verheiratete Steuerpflichtige wurden als ein Fall angesehen, und es wurde bei diesen auf den Jahrgang des Mannes abgestellt.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Steueramt und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber